



“Citadele Asset Management” IPAS
Republikas Platz 2a,
Riga, LV 1010, Lettland

Offener Investmentfonds
“Citadele Caspian Sea Equity Fund”
VERWALTUNGSREGLEMENT

Der Fonds ist in der Republik Lettland registriert

Registriert bei der Finanšu un kapitāla tirgus komisija (im
folgenden: Finanz- und Kapitalmarktkommission):
Registrierungsdatum 19.01.2007.
Registrierungsnummer des Fonds 06.03.05.098/27

Datum, Nummer und Inkrafttreten der Änderungen des
Prospekts:

Registriert am 26.04.2007, in Kraft seit 28.05.2007.
Registriert am 08.09.2008, in Kraft seit 09.10.2008.
Registriert am 14.10.2008, in Kraft seit 14.10.2008.
Registriert am 05.10.2009, in Kraft seit 05.10.2009.
Registriert am 08.10.2009, in Kraft seit 09.11.2009.
Registriert am 29.01.2010., in Kraft seit 29.01.2010.
Registriert am 27.07.2010., in Kraft seit 02.08.2010.
Registriert am 10.08.2010., in Kraft seit 10.08.2010.

Depotbank: “Citadele banka” AG

Vereidigter Abschlussprüfer: “PricewaterhouseCoopers”
GmbH

Der ausführliche Prospekt, das Verwaltungsreglement des
Fonds, der Jahres- und Halbjahresbericht und sonstige
Angaben über den Fonds und die
Anlageverwaltungsgesellschaft sind kostenlos unter
folgender Adresse erhältlich: “Citadele Asset Management”
IPAS,

Republikas Platz 2a,
Riga, LV 1010, Lettland
Geschäftszeiten: 08:30 bis 17:30 Uhr

(Vgl. hierzu auch im Weiteren unter Punkt 14 "Öffentliche
Mitteilungen und Veröffentlichungen")

Vertrieb der Fondsanteile:

in Lettland: “Citadele banka” AG

Republikas Platz 2a,
Riga, LV-1010, Lettland
sowie Filialen und Kundenservice der
„Citadele Banka“ AG

INHALTSVERZEICHNIS

1. Angaben zum Fonds	3
2. Angaben zur Anlageverwaltungsgesellschaft des Fonds	3
3. Angaben zur Depotbank	3
4. Allgemeine Prinzipien und Regeln der Fondsverwaltung	3
5. Anlagebeschränkungen	4
6. Überschreiten der Anlagebeschränkungen	6
7. Beschlussfassung über Anlagen	6
8. Bestimmungen über die Beziehungen zum Fondsanleger	6
8.1. Möglichkeiten der Einsicht	6
8.2. Bestimmungen über den Erwerb von Fondsanteilen	7
8.3. Ausgabe der Anteile	8
8.4. Eigentumsnachweis über die Anteile	8
8.5. Angaben zur Gewinnverteilung	8
8.6. Rückkauf und Zurücknahme der Anteile	9
9. Berechnung des Nettoinventarwertes	10
10. Liquidation des Fonds	10
11. Regelungen zur Übertragung der Verwaltungsrechte und des Fondsvermögens auf die Depotbank oder einen Dritten	11
11.1. Erlöschen der Verwaltungsrechte der Anlageverwaltungsgesellschaft	11
11.2. Übertragung der Verwaltungsrechte und des Fondsvermögens auf die Depotbank	11
11.3. Übertragung der Verwaltungsrechte und des Fondsvermögens auf einen Dritten	11
12. Verhältnis der Anlageverwaltungsgesellschaft zur Depotbank bei der Fondsverwaltung	11
13. Aus dem Fondsvermögen zu leistende Zahlungen	12
13.1. Zahlungen an die Anlageverwaltungsgesellschaft, die Depotbank, Dritte, den Vereidigten Abschlussprüfer	12
13.2. Sonstige Zahlungen	12
14. Öffentliche Mitteilungen und Veröffentlichungen	12
15. Regeln zur Änderung des Verwaltungsreglements	13

1. Angaben zum Fonds

Bezeichnung des Fonds: Offener Investmentfonds “Citadele Caspian Sea Equity fund”

2. Angaben zur Anlageverwaltungsgesellschaft des Fonds

Name der „Citadele Asset Management” IPAS
Juristische Adresse: Republikas Platz 2a, Riga, LV 1010, Lettland
Tel. (+371)67010810, (+371)7010810, Fax (+371)67778622
Der Sitz der Anlageverwaltungsgesellschaft entspricht der juristischen Adresse.
Gründungsdatum: 11. Januar 2002
Einheitliche Registrierungsnummer: 40003577500
Lizenzen: Lizenz für die Tätigkeit als Anlageverwaltungsgesellschaft Nr. 06.03.07.098/285
Lizenz für die Verwaltung von staatlichen Pensionsfonds Nr.06.03.09.098/284

3. Angaben zur Depotbank

Name der Depotbank: Aktiengesellschaft „Citadele banka”
Juristische Adresse: Republikas Platz 2a, Riga LV -1010, Lettland
Tel. (+371)67010000, Fax (+371)67010001
Der Sitz der Depotbank entspricht der juristischen Adresse.
Gründungsdatum: 30. Juni 2010
Einheitliche Registrierungsnummer: 40103303559
Lizenzen: Lizenz Nr.06.01.05.405/280 für die Ausführung von Bankgeschäften.

4. Allgemeine Prinzipien und Regeln der Fondsverwaltung

Der von der „Citadele Asset Management” IPAS aufgelegte „Citadele Caspian Sea Equity Fund“ ist ein Sondervermögen, bestehend aus den Einlagen der Anleger sowie sonstigen Vermögensgegenständen, die für Rechnung des Vermögens erworben wurden sowie den sich daraus ergebenden Rechten.

Der “Citadele Caspian Sea Equity Fund“ ist ein offener Investmentfonds entsprechend dem „*Jeguldijumu pārvaldes sabiedrību likums*“ (im folgenden: das lettische Gesetz über Anlageverwaltungsgesellschaften) auf der Basis der Richtlinie des Rates Nr. 85/611/EWG in der Fassung der Änderungsrichtlinien 2001/107/EG und 2001/108/EG.

Der Fonds ist keine juristische Person.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft verfügt über das Fondsvermögen und die daraus folgenden Rechte im eigenen Namen für Rechnung der Fondsanleger ausschließlich im Interesse der Fondsanleger und nur gemäß dem lettischen Anlageverwaltungsgesellschaftengesetz, anderen Rechtsvorschriften der Republik Lettland, ihrer Satzung, dem Prospekt und diesem Verwaltungsreglement.

Die Ausführung der mit der Fondsverwaltung zusammenhängenden Tätigkeiten, u.a. die dem Fondsvermögen zugehörigen Stimmrechte, bedarf keiner Zustimmung durch die Fondsanleger.

Die Auswahl der Anlageobjekte erfolgt entsprechend den Prinzipien der Anlagepolitik und -beschränkungen nach dem Prospekt und nach den in diesem Verwaltungsreglement vorgesehenen Regeln.

Anlageziel des offenen Investmentfonds “Citadele Caspian Sea Equity Fund“ ist es, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen, insbesondere durch Anlagen in Aktien von Emittenten, die im Gebiet des Kaspischen Meeres eingetragen sind oder deren Haupttätigkeiten in diesem Gebiet erfolgen. Preisanstieg von Aktien und Dividendenkosten bilden die Einnahmen des Fonds. Preisanstieg von Aktien und Dividendenkosten bilden die Einnahmen des Fonds.

Der “Citadele Caspian Sea Equity Fund” ist ein offener Investmentfonds und dessen verwaltende Anlageverwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, auf Verlangen der Anleger die Anteile zurückzukaufen.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist für die Buchführung des Fonds sowie für die Erstellung der Jahres- und Halbjahresberichte verantwortlich. Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Buchführung

einer bevollmächtigten Person zu übertragen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft haftet für die Tätigkeit dieser dritten Person.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt die Bücher des Fonds gesondert vom Vermögen der Anlageverwaltungsgesellschaft und gesondert von anderen durch die Anlageverwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds.

5. Anlagebeschränkungen

- 5.1. Anlagen können frei in folgenden übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten vorgenommen werden, die zumindest einem der folgenden Kriterien entsprechen:
- 1) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die in einer offiziellen oder vergleichbaren Liste einer Wertpapierbörse in Lettland oder in anderen Mitgliedstaaten der EU oder der OECD oder in einem Staat des Kaspischen Meeres notiert sind;
 - 2) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem sonstigen geregelten und öffentlichen Markt für Finanzinstrumente (im Folgenden - geregelte Märkte) in den unter 5.1. Ziff. 1 genannten Ländern gehandelt werden;
 - 3) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die in einer offiziellen oder vergleichbaren Liste einer Wertpapierbörse in nicht unter 5.1. Ziff. 1 genannten Ländern notiert sind oder auf einem dortigen geregelten Markt gehandelt werden;
 - 4) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht in einer offiziellen oder vergleichbaren Liste einer Wertpapierbörse notiert sind oder auf einem geregelten Markt gehandelt werden, in deren Emissionsbedingungen jedoch vorgesehen ist, dass die Notierung dieser Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente in einer offiziellen Liste oder deren Handel auf einem geregelten Markt gem. Punkt 5.1. Ziffer 1, 2 und 3 beantragt wird und die Notierung oder Zulassung innerhalb eines Jahres von dem Tag an erfolgt, an dem die Zeichnungsfrist dieser Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente begann.
- 5.2. Die Mittel des Fonds können in folgenden Geldmarktinstrumenten, die nicht auf geregelten Märkten gehandelt werden, angelegt werden:
- 1) Geldmarktinstrumente, die von Lettland oder einem anderen Mitgliedstaat der EU einschließlich kommunaler Körperschaften dieser Staaten, sonstigen Staaten (bei einem Bundesstaat – eines der Länder oder einem Teilstaat) oder einer internationalen Finanzinstitution, soweit eines oder mehrere ihrer Mitglieder Mitgliedstaaten der EU sind, emittiert oder garantiert wurden;
 - 2) Geldmarktinstrumente, die von den jeweiligen Zentralbanken Lettlands, eines anderen Mitgliedstaates der EU, oder der Zentralbank eines OECD-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank emittiert oder garantiert wurden;
 - 3) Geldmarktinstrumente, die von einem kommerziellen Unternehmen, dessen Wertpapiere auf einem Markt gemäß Punkt 5.1 Ziffern 1, 2 oder 3 gehandelt werden, emittiert wurden;
 - 4) Geldmarktinstrumente, die von einem Kreditinstitut, das seinen Sitz in Lettland, einem anderen Mitgliedstaat der EU oder der OECD hat, emittiert oder garantiert wurden, und das zur Erbringung von Finanzdienstleistungen in diesen Staaten berechtigt ist.
- 5.3. Anlagen in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die in den Punkten 5.1 und 5.2 nicht genannt sind, sind zulässig, wenn die Höhe der Anlage 10% des Fondsvermögens nicht überschreitet.
- 5.4. Die Mittel des Fonds können in Anteilen von Investmentfonds, die in Lettland oder den Mitgliedstaaten der EU zugelassen sind, angelegt werden.
- 5.5. Die Mittel des Fonds können in Anteilen von Investmentfonds, die in anderen als in Punkt 5.4. genannten Staaten zugelassen sind, angelegt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- 1) der Investmentfonds ist in einem Staat zugelassen, in dem die staatliche Aufsicht über solche Investmentfonds in einer Weise gesetzlich vorgeschrieben ist, die derjenigen im lettischen Gesetz über Anlageverwaltungsgesellschaften vorgeschriebenen Aufsicht gleichwertig ist;
 - 2) die Arbeitsweise des Investmentfonds entspricht den gesetzlichen Bestimmungen über die Tätigkeit von offenen Investmentfonds;
 - 3) der Investmentfonds erstellt und veröffentlicht einen Jahres- und Halbjahresbericht, um die Bewertung bzw. Beurteilung von Aktiva, Verbindlichkeiten, Einnahmen und Tätigkeiten während der Berichtsperiode zu ermöglichen.
- 5.6. Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eines Emittenten dürfen 5% des Fondsvermögens nicht überschreiten. Die vorgenannte Beschränkung kann bis auf 10% des

- Fondsvermögens erhöht werden, jedoch darf der Gesamtwert der die 5% Grenze überschreitenden Wertpapiere 40 % des Fondsvermögens nicht überschreiten.
- 5.7. Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eines Emittenten können bis auf 25 % des Fondsvermögens erhöht werden, wenn diese Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von:
 - 1) Lettland oder einem anderen Mitgliedstaat der EU oder deren kommunalen Körperschaften oder
 - 2) OECD Mitgliedstaaten oder
 - 3) internationalen Finanzinstitutionen, soweit eines oder mehrere ihrer Mitglieder Mitgliedstaaten der EU oder des EWR sind, emittiert oder garantiert worden sind.
 - 5.8. Anlagen des Fonds in Wertpapiere eines Emittenten können bis auf 25% des Fondsvermögens erhöht werden, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in Lettland, in den Mitgliedstaaten der EU oder der OECD emittiert worden sind, und die in diesen Wertpapieren verbrieften Verbindlichkeiten die Anlage der erworbenen Mittel in derartige Vermögenswerte vorschreiben, die während der Laufzeit der Anleihen die in diesen Wertpapieren verbrieften Verbindlichkeiten in voller Höhe sichern und diese Verbindlichkeiten im Insolvenzfall vorrangig zu erfüllen sind.
 - 5.9. Sollte der Wert der zum Vermögen des Fonds gehörenden Wertpapiere eines Emittenten nach Punkt 5.8 5% des Fondsvermögens überschreiten, darf der Gesamtwert der die 5% Grenze überschreitenden Wertpapiere 80% des Fondsvermögens nicht überschreiten.
 - 5.10. Anlagen des Fonds bei einem Kreditinstitut dürfen 20% des Fondsvermögens nicht überschreiten. Diese Beschränkung betrifft nicht Guthaben bei der Depotbank.
 - 5.11. Anlagen des Fonds in Anteile eines einzelnen offenen Investmentfonds dürfen 10% des Fondsvermögens nicht überschreiten.
 - 5.12. Die Mittel des Fonds können in derivative Finanzinstrumente angelegt werden, die an den Märkten gemäß Punkt 5.1 Ziffern 1 und 2 oder außerbörslich gehandelt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 1) die zugrundeliegenden Vermögenswerte dieser Derivate sind die in diesem Prospekt genannten Finanzinstrumente, Finanzindices (Wertpapier- und Zinsindices), Zinssätze und Währungen, in die die Mittel des Fonds angelegt sind oder angelegt werden können;
 - 2) der Geschäftspartner bei Geschäften mit außerbörslichen derivativen Finanzinstrumenten ist ein Kreditinstitut mit Sitz in Lettland, einem anderen Mitgliedstaat der EU oder der OECD;
 - 3) jeden Tag erfolgt eine zuverlässige und nachprüfbare Bewertung des außerbörslichen derivativen Finanzinstruments und die Anlageverwaltungsgesellschaft kann jederzeit den Verkauf oder die Liquidation des Derivats initiieren, indem sie ein Ausgleichsgeschäft durchführt.
 - 5.13. Die Gesamtrisiken aus Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten dürfen den Nettoinventarwert des Anlageportefeuilles des Fonds nicht überschreiten, somit dürfen die allgemeinen mit der Anlagetätigkeit verbundenen Risiken nicht mehr als 200 % des Nettoinventarwerts des Anlageportefeuilles des Fonds bilden. Die allgemeinen mit den Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiken des Fonds und der unter Punkt 3.5 des Prospekts genannte Betrag von Kreditaufnahmen darf nicht mehr als 210 % vom Nettoinventarwert des Anlageportefeuilles des Fonds sein. 5.14. Der Risikoumfang bei Geschäften mit außerbörslichen derivativen Finanzinstrumenten darf:
 - 1) wenn der Geschäftspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in Lettland, einem anderen Mitgliedstaat der EU oder der OECD ist, 10 % des Fondsvermögens nicht überschreiten,
 - 2) in sonstigen Fällen 5 % des Fondsvermögens nicht überschreiten.
 - 5.15. Unbeschadet der in den Punkten 5.6, 5.10, 5.13 und 5.14 vorgesehenen Anlagebeschränkungen dürfen die gesamten Anlagen des Fonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, in Anteile anderer Investmentfonds und derivative Finanzinstrumente, deren Emittent oder Garant, Einlagenempfänger oder Geschäftspartner ein und dieselbe Person ist, 20% des Fondsvermögens nicht überschreiten.
 - 5.16. Die in den Punkten 5.6, 5.7, 5.8, 5.9, 5.10, 5.11 und 5.14 gesondert festgesetzten Anlagebeschränkungen dürfen nicht zusammengefasst werden. Daher dürfen die gesamten Anlagen des Fonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, Anteile anderer Investmentfonds und derivative Finanzinstrumente, deren Emittent oder Garant, Einlagenempfänger oder Geschäftspartner ein und dieselbe Person ist, 35 % des Fondsvermögens nicht überschreiten.
 - 5.17. Die Anlagen des Fonds in einzelnen Anlageobjekten dürfen folgenden Umfang nicht überschreiten:
 - 1) 10 % vom Nominalwert der Aktien (ohne Stimmrecht) eines Emittenten;

- 2) 10 % der gesamten Anleihen, die durch einen Emittenten ausgegeben wurden und 25 % des Umfangs einer Emission;
- 3) 10 % des Gesamtwertes der durch einen Emittenten ausgegebenen Geldmarktinstrumente;
- 4) 25 % der Anzahl von Anteilen eines offenen Investmentfonds.

5.18. Die Anlagen sämtlicher sich unter Verwaltung der Anlageverwaltungsgesellschaft befindlichen Mittel des Fonds dürfen direkt oder indirekt:

- 1) 10 % des Stammkapitals eines Emittenten;
- 2) 10 % des gesamten Umfangs des Stimmrechts eines Emittenten nicht überschreiten.

5.19. Mittel des Fonds dürfen nicht als Darlehen ausgegeben oder in Immobilien, Edelmetallen oder derivativen Finanzinstrumenten, die Edelmetalle als zugrundeliegende Vermögenswerte haben, angelegt werden.

5.20. Anlagen des Fonds bei Kreditinstituten können getätigt werden, wenn die Einlage ohne Kündigungsfrist oder bei Termineinlagen anderweitig vorfristig auszahlbar ist und die Anlagedauer 12 Monate nicht überschreitet.

6. Überschreiten der Anlagebeschränkungen

Die Anlagebeschränkungen können überschritten werden, wenn dies in Ausübung der sich aus den übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ergebenden Zeichnungsrechte oder aufgrund sonstiger Umstände geschieht, die für die Anlageverwaltungsgesellschaft unvorhersehbar waren. Um derartige Überschreitungen zu vermeiden, hat die Anlageverwaltungsgesellschaft nach dem Risikominimierungsprinzip und im Interesse der Anleger entsprechende Verkaufstransaktionen durchzuführen.

Die Anlagebeschränkungen gemäß Punkt 5.18 Ziffern 2, 3 und 4 dürfen zum Zeitpunkt der Anlage überschritten werden, wenn zu diesem Zeitpunkt die Anzahl aller ausgegebenen Wertpapiere oder ihr Wert oder der Wert und die Anzahl der ausgegebenen oder in Umlauf gebrachten Anteile an anderen Investmentfonds nicht bestimmt ist oder nicht berechnet werden konnte.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die lettische Finanz- und Kapitalmarktkommission unverzüglich über die Überschreitung von Anlagebeschränkungen sowie über Maßnahmen zu deren Beseitigung zu informieren.

7. Beschlussfassung über Anlagen

Über das Fondsvermögen verfügt das vom Vorstand der Anlageverwaltungsgesellschaft bestellte Anlagekomitee, das gemäß den geltenden lettischen Rechtsvorschriften und diesem Verwaltungsreglement unter Wahrung des Prospekts, der Beschlüsse des Vorstandes der Gesellschaft und der Anlagepolitik des Fonds die Funktionen des Fondsmanagers ausübt.

Das Anlagekomitee ist für die Einhaltung der Anlagepolitik des Fonds verantwortlich.

Das Anlagekomitee erörtert Fragen betreffend die Anlagestrategie des Fonds und fasst die entsprechenden Beschlüsse in den Sitzungen des Anlagekomitees, die ggf. einberufen werden. Das Anlagekomitee ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss gilt als gefasst, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Anlagekomitees dafür gestimmt haben. Die Beschlüsse werden in Schriftform erstellt und durch alle an der Sitzung beteiligten Mitglieder des Anlagekomitees gezeichnet. Sofern eines der anwesenden Mitglieder des Anlagekomitees gegen den Beschluss stimmt, übernimmt es für diesen jeweiligen Beschluss keine Haftung.

Aufgrund der Beschlüsse des Anlagekomitees kann jedes beliebige Mitglied des Anlagekomitees eine Verfügung über Transaktionen mit dem Fondsvermögen allein unterschreiben. Sofern kein Beschluss des Anlagekomitees vorliegt, haben mindestens die Hälfte der Mitglieder des Anlagekomitees die entsprechende Verfügung über eine Transaktion mit dem Fondsvermögen zu unterzeichnen.

Jede beliebige Transaktion mit dem Vermögen des Fonds bedarf einer Verfügung des Mitglieds des Anlagekomitees und der Genehmigung der bevollmächtigten Person der Depotbank. Sollte die Verfügung dem Gesetz, den Regeln der lettischen Finanz- und Kapitalmarktkommission, dem Prospekt, diesem Verwaltungsreglement oder dem zwischen der Depotbank und der Anlageverwaltungsgesellschaft geschlossenen Vertrag widersprechen, führt die Depotbank diese Verfügung nicht aus.

8. Bestimmungen über die Beziehungen zum Fondsanleger

8.1. Möglichkeiten der Einsicht

Der Prospekt tritt im Zeitpunkt seiner Registrierung durch die lettische Finanz- und Kapitalmarktkommission in Kraft. Der Prospekt ist gemäß dem unter Punkt 14 dieses Verwaltungsreglements bestimmten Verfahrens einsehbar und kostenlos erhältlich.

Werden im Prospekt Änderungen vorgenommen, stellt die Anlageverwaltungsgesellschaft den Anlegern unverzüglich nach Registrierung der Änderungen den vollständigen Text des Prospekts unter Angabe der Änderungen und des Datums ihres Inkrafttretens zur Verfügung.

8.2. Bestimmungen über den Erwerb von Fondsanteilen

Anträge für den Kauf von Fondsanteilen können im Büro der Anlageverwaltungsgesellschaft, Republikas Platz 2a, Riga, LV 1010, Lettland, Tel. (+371)67010810, Fax (+371)67778622, oder bei den Vertriebsstellen eingereicht werden.

Zum Zeitpunkt der Registrierung dieses Prospekts sind Vertriebsstellen: in Lettland:

- „Citadele Banka“ AG Anschrift - Republikas Platz 2a, Riga, LV 1010
Tel. (+371)67010000, Fax (+371)67010001

wie auch

- Filialen und Kundenbetreuung der „Citadele banka“ AG. Die Adressen der jeweiligen Filialen und der Kundenbetreuung können während der Bürozeiten bei der Depotbank vor Ort oder telefonisch erfragt werden und sind auf der Internet-Homepage veröffentlicht: www.citadele.lv.

Die Vertriebsstellen sind berechtigt, zu Vertriebszwecken dritte Personen, u.a. Vermittler, Händler oder sonstige Personen, die zur Erbringung solcher Dienstleistungen berechtigt sind, einzuschalten. Die Vertriebsstellen organisieren den Vertrieb der Fondsanteile gemäß der lettischen Gesetzgebung bzw. entsprechend dem Recht der Staaten, in welchen der Fonds ebenfalls vertrieben wird, sowie entsprechend dem Prospekt und dem Verwaltungsreglement. Die Einschaltung dritter Personen befreit die Vertriebsstelle nicht von ihren gesetzlich festgelegten Verpflichtungen gemäß den Rechtsvorschriften der Republik Lettland und/oder des jeweiligen Vertriebslandes.

Zum Erwerb von Anteilen des Fonds benötigt der Anleger beim Kauf in Lettland ein Wertpapierkonto bei einem der Mitglieder des Lettischen Zentraldepots oder bei einer anderen Depotbank, die durch entsprechende Korrespondenzbeziehungen oder Wertpapierdepots bei Wertpapierzentralverwahrern eine Verwahrung der erworbenen Anteile im Lettischen Zentraldepot ermöglicht.

Der Anleger hat einen Kaufantrag auszufüllen und bei der Anlageverwaltungsgesellschaft oder einer Vertriebsstelle vorzulegen. Mit der Unterzeichnung des Antragsvordruckes bestätigt der Anleger, dass er die Informationen im Prospekt und in diesem Verwaltungsreglement zur Kenntnis genommen hat und die dort genannten Bedingungen akzeptiert.

In dem Antrag auf Erwerb von Anteilen hat der Anleger folgende Angaben zu machen:

- 1) Vorname, Name, Personenidentifikationsnummer (oder Geburtsdatum, falls die Personenidentifikationsnummer nicht zugewiesen worden ist) des Anlegers - natürliche Personen;
Name, Eintragungsnummer des Anlegers – juristische Personen;
- 2) Adresse, Telefon und/oder Fax des Anlegers;
- 3) Nummer des Wertpapierdepots in dem Staat, in dem die Anteile vertrieben werden, auf welches die angeschafften Anteile überwiesen werden sollen;
- 4) Nummer des Girokontos des Anlegers;
- 5) Bezeichnung des Fonds und die entsprechende ISIN-Nummer;
- 6) Anzahl der zu erwerbenden Anteile oder Betrag der Anlage.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsstelle kann vom Anleger den Nachweis der Richtigkeit seiner Angaben verlangen.

Bei der Entgegennahme des Kaufantrags identifiziert die Anlageverwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsstelle den Anleger entsprechend den jeweiligen Verfahren zur Kundenidentifizierung und dem geltenden Recht der Republik Lettland bzw. den Rechtsvorschriften der Staaten, in welchen der Fonds ebenfalls vertrieben wird.

Mit der Unterzeichnung des Antragsvordruckes bestätigt der Anleger, dass er die Informationen im Prospekt und in diesem Verwaltungsreglement zur Kenntnis genommen hat und die dort genannten Bedingungen akzeptiert.

Jeder Anleger kann den Kauf einer unbeschränkten Anzahl von Anteilen beantragen. Die Mindestanlage beträgt 1 (ein) Anteil.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft vermerkt den Eingang der Kaufanträge in der Reihenfolge der Vorlage in einem gesonderten Register.

Rückkaufverlangen können persönlich oder per Fax eingereicht werden. Die Vertriebsstellen können vorsehen, dass Kaufanträge auch auf andere Weise, wie z.B. Internetbanking gestellt werden können. Das Verlangen gilt als eingereicht und registriert, wenn es durch einen Vertreter der Anlageverwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsstelle unterschrieben wurde.

Wird das Verlangen persönlich eingereicht, so unterzeichnet die Anlageverwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsstelle dieses und händigt dem Anleger eine Kopie aus.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsstellen haften nicht für die Schäden des Anlegers, die durch mißbräuchliche Nutzung des Namens oder der Kontonummer des Anlegers durch Dritte entstanden sind, soweit nicht eine Haftung aus dem anwendbaren Recht eines Staates, in welchem der Fonds vertrieben wird, folgt. Die Anlageverwaltungsgesellschaft und die Vertriebsstelle dürfen einen per Fax eingereichten Kaufantrag nur dann entgegennehmen, wenn die Identifizierung des Kunden bereits erfolgt ist.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft behält sich vor, nur richtig und vollständig ausgefüllte und erstellte Kaufanträge auszuführen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Rückkaufverlangen angegebenen Informationen haftet der Anleger.

Anleger können eine bestimmte Anzahl von Anteilen erwerben oder einen bestimmten Betrag für den Kauf von Anteilen bestimmen.

Die Kosten des Anlegers im Zusammenhang mit dem Rückkauf der Fondsanteile (Bankgebühren für die Geschäfte mit Wertpapieren/Girokonten u.a.) trägt der Anleger.

Der Rückkaufpreis der Anteile wird in der Basiswährung des Fonds ausgezahlt. Die Basiswährung des “Citadele Caspian Sea Equity Fund“ ist der Euro (im Folgenden – EUR).

Die Fondsanteile werden auf das vom Anleger angegebene Wertpapierdepot gebucht.

8.3. Ausgabe der Anteile

Die Ausgabe der Anteile erfolgt entsprechend dem lettischen Gesetz über Märkte für Finanzinstrumente und dem Anlageverwaltungsgesellschaftengesetz sowie den entsprechenden Vorschriften der lettischen Finanz- und Kapitalmarktkommission.

Der Ausgabeumfang und -zeitraum ist unbeschränkt.

Der Preis der Anteile ist variabel und wird gleichzeitig mit dem Wert eines Fondsanteils ermittelt und veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert und der Wert der Fondsanteile wird jeden Arbeitstag festgesetzt und Informationen hierüber stehen bei den Vertriebsstellen ab 10:00 Uhr zur Verfügung.

Der **Verkaufspreis der Anteile** setzt sich aus dem Wert eines Fondsanteils und dem Ausgabeaufschlag zusammen. Der Kaufpreis für einen Anteil wird gleichzeitig mit dem Wert eines Fondsanteils festgesetzt.

Der **Wert eines Fondsanteils** ist der Nettoinventarwert dividiert durch die Anzahl der sich in Umlauf befindlichen Anteile.

Der **Nettoinventarwert des Fonds** ist die Differenz zwischen dem Wert der Aktiva des Fonds und dem Wert der Passiva des Fonds.

Der **Ausgabeaufschlag** wird entsprechend den einschlägigen Vorschriften des lettischen Rechts festgesetzt und der Anlageverwaltungsgesellschaft zur Begleichung der Kosten der Ausgabe der Anteile gezahlt.

Die Anteile werden nur gegen vollständige Zahlung des Verkaufspreises ausgegeben.

8.4. Eigentumsnachweis über die Anteile

Als Eigentumsnachweis über die Anteile bzw. bei Anlegern außerhalb Lettlands auch als Bestätigung der tatsächlichen Berechtigung an den Anteilen gilt der Auszug aus dem Wertpapierdepot des Anlegers, den die entsprechende Bank oder Wertpapierhandelsgesellschaft ausstellt, bei der die Wertpapiere des Anlegers verwahrt werden.

Die Rechtsverhältnisse zwischen dem Anleger und dem Kontoführer seines Wertpapierdepots werden im Vertrag über die Führung des Wertpapierdepots zwischen dem Anleger und seinem Depotführer geregelt. Die Kosten des Anlegers für die Führung dieses Depots sowie die Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf der Fondsanteile trägt der Anleger.

8.5. Angaben zur Gewinnverteilung

Der Anleger ist an der Gewinnverteilung entsprechend der Anzahl seiner Anteile beteiligt. Die Gewinne aus dem Vermögen des Fonds werden thesauriert. Der Gewinn bzw. Verlust des Anlegers wird als Wertzuwachs oder -minderung des Fondsanteils dargestellt.

Der Fondsanleger kann seinen Gewinn aus dem Fondsanteil nur realisieren, wenn er bei der Anlageverwaltungsgesellschaft den Rückkauf seiner Anteile verlangt oder die Anteile verkauft.

8.6. Rückkauf und Rücknahme der Anteile

Rückkauf der Anteile. Die Anlageverwaltungsgesellschaft oder die entsprechende Vertriebsstelle führt auf Verlangen der Anleger den Rückkauf der Anteile aus.

Zur Ausführung des Rückkaufs der Anteile muss der Anleger oder eine von ihm bevollmächtigte Person das entsprechende Rückkaufverlangen ausfüllen und der Anlageverwaltungsgesellschaft oder einer Vertriebsstelle vorlegen.

In dem Rückkaufverlangen hat der Anleger folgende Angaben zu machen:

- 1) Vorname, Name, Personenidentifikationsnummer (oder Geburtsdatum, falls die Personenidentifikationsnummer nicht zugewiesen worden ist) des Anlegers - natürliche Personen, Name, Eintragungsnummer des Anlegers – juristische Personen,
- 2) Adresse, Telefon und/oder Fax des Anlegers;
- 3) Nummer des Girokontos des Anlegers;
- 4) Bezeichnung des Fonds und die entsprechende ISIN-Nummer;
- 5) Anzahl der Anteile, die zurückgenommen werden sollen bzw. die Summe, für die Anteile zurückgenommen werden sollen.

Der Rückkaufpreis der Anteile bestimmt sich nach dem Wert des Fondsanteils, der an dem Tag der Einreichung des Rückkaufverlangens ermittelt wurde.

Beim Rückkauf der Anteile wird seitens der Anlageverwaltungsgesellschaft keine Rückkaufgebühr erhoben.

Informationen über den Rückkaufpreis der Anteile sind unter den in Abschnitt 8 des ausführlichen Prospekts angegebenen Adressen erhältlich.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft vermerkt den Eingang der Kaufanträge in der Reihenfolge der Vorlage in einem gesonderten Register.

Rückkaufverlangen können persönlich oder per Fax eingereicht werden. Das Verlangen gilt als eingereicht und registriert, wenn es durch einen Vertreter der Anlageverwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsstelle unterschrieben wurde.

Wird das Verlangen persönlich eingereicht, so unterzeichnet die Anlageverwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsstelle dieses und händigt dem Anleger eine Kopie aus.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsstellen haften nicht für die Schäden des Anlegers, die durch mißbräuchliche Nutzung des Namens oder der Kontonummer des Anlegers durch Dritte entstanden sind, soweit nicht eine Haftung aus dem anwendbaren Recht eines Staates, in welchem der Fonds vertrieben wird, folgt. Die Anlageverwaltungsgesellschaft und die Vertriebsstelle dürfen einen per Fax eingereichten Kaufantrag nur dann entgegennehmen, wenn die Identifizierung des Kunden bereits erfolgt ist.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft behält sich vor, nur richtig und vollständig ausgefüllte und erstellte Rückkaufverlangen auszuführen. Die Rückgabe der angegebenen Anzahl von Anteilen muss gewährleistet sein. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Rückkaufverlangen angegebenen Informationen haftet der Anleger.

Der Rückkaufpreis der Anteile wird in der Basiswährung des Fonds ausgezahlt.

Das Geld für die zurückgekauften Anteile des Fonds wird innerhalb von sechs Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Rückkaufauftrags bei der Depotbank des Fonds auf das angegebene

Girokonto des Anlegers überwiesen. Sofern der Anleger oder die Anleger innerhalb von drei Arbeitstagen den Rückkauf von Fondsanteilen beantragen, deren Wert zusammen 10% des Nettoinventarwertes überschreitet und die Erfüllung dieser Verlangen die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigen kann, darf die Abrechnungsfrist für den Rückkauf bis auf zehn Arbeitstage verlängert werden. Abweichungen von den genannten Fristen sind nur in Ausnahmefällen möglich, die unter Punkt 9.5 des Prospekts beschrieben sind und die mit besonderen Umständen verbunden sind, unter denen der Rückkauf der Anteile eingestellt werden kann.

Die Kosten des Anlegers im Zusammenhang mit dem Rückkauf der Fondsanteile (Bankgebühren für die Geschäfte mit Finanzinstrumenten/Girokonten u.a.) trägt der Anleger.

Falls für die Gesellschaft ein Haftungsfall betreffend Verluste, die aufgrund von falschen oder unvollständigen Angaben im Prospekt entstanden sind, eintritt, so führt die Gesellschaft den Rückkauf der Anteile aus. Die Anteile werden entsprechend Abschnitt 9.4. des ausführlichen Prospekts und dem lettischen Anlageverwaltungsgesellschaftengesetz zurückgenommen.

9. Berechnung des Nettoinventarwertes

Der Nettoinventarwert des Fonds ist die Differenz zwischen dem Wert des Fondsvermögens und dem Wert der Verbindlichkeiten des Fonds. Der Wert eines Fondsanteils ist der Nettoinventarwert des Fonds dividiert durch die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile. Die Zahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile ist die Differenz zwischen der Zahl der insgesamt bisher ausgegebenen Anteile und der Zahl derjenigen Anteile, die nach Rückkauf und Rücknahme aus dem Verkehr gezogen wurden.

Der Nettoinventarwert und der Wert der Fondsanteile wird jeden Arbeitstag nach 17:30 Uhr ermittelt.

10. Liquidation des Fonds

Die Liquidation des Fonds erfolgt gemäß dem lettischen Anlageverwaltungsgesellschaftengesetz.

Für die Liquidation des Fonds wird ein Liquidator bestimmt. Liquidator kann die Anlageverwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder eine sonstige durch die lettische Finanz- und Kapitalmarktkommission ernannte Person sein.

Die Liquidation des Fonds wird eingeleitet, wenn:

- spätestens an dem Tag nach Beendigung des Vertrages zwischen Anlageverwaltungsgesellschaft und Depotbank kein neuer Depotbankvertrag in Kraft tritt;
- innerhalb eines Jahres nach Auflegung des Fonds kein einziger Anteil in Umlauf gebracht worden ist;
- alle Fondsanleger ihr Recht auf Rückgabe der Fondsanteile ausgeübt haben und die Anlageverwaltungsgesellschaft die Liquidation des Fonds beschließt.

Der Liquidator benachrichtigt unverzüglich die lettische Finanz- und Kapitalmarktkommission über die Einleitung der Liquidation des Fonds und veröffentlicht eine entsprechende Mitteilung in dem lettischen Amtsblatt „Latvijas Vestnesis“ bzw. veranlasst eine entsprechende Publikation gemäß den Vorschriften der anderen Staaten, in denen der Fonds ebenfalls vertrieben wird.

Sofern die Anlageverwaltungsgesellschaft oder die Depotbank die Liquidation des Fonds nicht innerhalb eines Monats seit dem Tag, an dem eine solche Liquidation hätte eingeleitet werden müssen, einleitet, ist die lettische Finanz- und Kapitalmarktkommission befugt, einen Liquidator für den Fonds zu ernennen. Der so ernannte Liquidator hat dieselben Rechte wie die Anlageverwaltungsgesellschaft, wenn sie die Liquidation selbst ausführen würde. Der Liquidator des Fonds darf nur mit der Liquidation verbundene Tätigkeiten ausführen.

Während der Liquidation dürfen keine Ausgabe und kein Rückkauf von Anteilen und ggf. – falls vorhanden - keine Gewinnverteilung vorgenommen werden.

Der Liquidator muss im Interesse der Gläubiger und Fondsanleger handeln. Der Liquidator des Fonds haftet unbeschränkt für den Schaden, der Anlegern und Dritten während der Liquidation dadurch entsteht, dass der Liquidator vorsätzlich oder fahrlässig Rechtsvorschriften oder das Verwaltungsreglement des Fonds missachtet oder verletzt oder sonstwie eine fahrlässige Pflichtverletzung begeht.

Nach Einleitung der Liquidation organisiert und vollzieht der Liquidator den Verkauf der Fondsvermögen mit Ausnahme des Geldvermögens. Der Erlös aus dem Verkauf des Fondsvermögens sowie die bisher im Fonds vorhandenen Geldmittel (Liquidationserlös) verteilt die Depotbank oder der Liquidator in folgender Rangfolge:

- Forderungen von gesicherten Gläubigern,

- Forderungen derjenigen Gläubiger, die ihre Forderungen in der Mitteilung über die Liquidation angegebenen Frist angemeldet haben,
- Forderungen derjenigen Gläubiger, die ihre Forderungen nach Ablauf der in der Mitteilung über die Liquidation angegebenen Frist, aber vor der Verteilung des Liquidationserlöses angemeldet haben.

Reichen die Liquidationseinnahmen zur Befriedigung der vorgenannten Forderungen nicht aus, so sind die ausgefallenen Gläubiger aus dem Vermögen der Anlageverwaltungsgesellschaft zu befriedigen. Dies gilt nicht für Forderungen, die nach Beendigung der Verwaltungsrechte der Anlageverwaltungsgesellschaft entstanden sind. Der restliche Liquidationserlös wird entsprechend der Anzahl ihrer Anteile unter den Anlegern verteilt.

Sämtliche Leistungen an Gläubiger und Anleger des Fonds erfolgen durch Zahlung entsprechender Geldbeträge.

11. Regelungen zur Übertragung der Verwaltungsrechte und des Fondsvermögens auf die Depotbank oder einen Dritten

11.1. Erlöschen der Verwaltungsrechte der Anlageverwaltungsgesellschaft

Das Recht der Anlageverwaltungsgesellschaft den Fonds zu verwalten erlischt:

- mit Übertragung der Verwaltungsrechte auf eine andere Anlageverwaltungsgesellschaft;
- mit Entzug der Lizenz zur Verwaltung von Investmentfonds;
- mit dem Abschluss der Liquidation des Fonds, soweit diese durch die Anlageverwaltungsgesellschaft durchgeführt wurde;
- in dem Zeitpunkt, in dem die lettische Finanz- und Kapitalmarktkommission gemäß dem lettischen Anlageverwaltungsgesellschaftengesetz einen Liquidator für die Liquidation des Fonds ernennt.

11.2. Übertragung der Verwaltungsrechte und des Fondsvermögens auf die Depotbank

Sofern das Verwaltungsrecht der Anlageverwaltungsgesellschaft endet, geht das Verwaltungsrecht auf die Depotbank über, es sei denn, das Verwaltungsrecht wird auf eine andere Anlageverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Depotbank hat nach der Übertragung des Verwaltungsrechtes alle Rechte der Anlageverwaltungsgesellschaft, mit Ausnahme des Rechts, Anteile des durch sie verwalteten Fonds auszugeben und den Rückkauf von Anteilen auszuführen.

Innerhalb von drei Monaten ab dem Tag des Übergangs der Verwaltungsrechte hat die Depotbank das Verwaltungsrecht an eine andere Anlageverwaltungsgesellschaft zu übergeben. Die lettische Finanz- und Kapitalmarktkommission kann diese Frist bis auf sechs Monate seit dem Zeitpunkt des Übergangs der Verwaltungsrechte verlängern. Die Übergabe der Verwaltungsrechte auf eine andere Verwaltungsgesellschaft bedarf der Genehmigung durch die lettische Finanz- und Kapitalmarktkommission.

Sollte die Depotbank die Verwaltungsrechte nicht fristgemäß einer anderen Anlageverwaltungsgesellschaft übergeben, so hat die Depotbank die Liquidation des Fonds einzuleiten.

11.3. Übertragung der Verwaltungsrechte und des Fondsvermögens auf einen Dritten

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann aufgrund eines Vertrages das Recht zur Verwaltung des Fonds auf eine andere Anlageverwaltungsgesellschaft übertragen.

Die Übertragung der Verwaltungsrechte bedarf der Genehmigung durch die lettische Finanz- und Kapitalmarktkommission. Nach Erhalt der Genehmigung der Finanz- und Kapitalmarktkommission veröffentlicht die Anlageverwaltungsgesellschaft unter Angabe der Bezeichnung der übernehmenden Anlageverwaltungsgesellschaft, ihrer Registrierungsnummer, der juristischen Adresse und des Sitzes des Vorstands eine Mitteilung über die Übertragung der Verwaltungsrechte auf die andere Anlageverwaltungsgesellschaft im Amtsblatt „Latvijas Vestnesis“ und in einer Tageszeitung.

Der Vertrag über die Übertragung der Verwaltungsrechte auf eine andere Anlageverwaltungsgesellschaft tritt frühestens einen Monat nach Veröffentlichung der Mitteilung über die Übertragung der Verwaltungsrechte im Amtsblatt „Latvijas Vestnesis“ in Kraft. Mit dem Inkrafttreten des Vertrages gehen alle mit der Fondsverwaltung verbundenen Rechte und Pflichten auf die neue Anlageverwaltungsgesellschaft über.

12. Verhältnis der Anlageverwaltungsgesellschaft zur Depotbank bei der Fondsverwaltung

Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt Transaktionen mit dem Vermögen des Fonds unter Vermittlung der Depotbank durch. Für Zwecke der Verwaltung des Vermögens des Fonds schließt die Anlageverwaltungsgesellschaft mit der Depotbank einen Vertrag ab, nach welchem sich die Depotbank verpflichtet, das Vermögen des Fonds zu verwahren, Transaktionen mit dem Fondsvermögen auszuführen und die Konten des Fonds zu führen. Daneben führt die Depotbank auch sonstige Tätigkeiten gemäß dem lettischen Anlageverwaltungsgesellschaftengesetz, dem zwischen der Anlageverwaltungsgesellschaft und der Depotbank geschlossenen Depotbankvertrag und den Verfügungen der Anlageverwaltungsgesellschaft durch.

Bei der Durchführung des Depotbankvertrages handelt die Depotbank unabhängig von der Anlageverwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger, im Rahmen der Rechtsvorschriften der Republik Lettland, den Bestimmungen der lettischen Finanz- und Kapitalmarktkommission, dem Prospekt und diesem Verwaltungsreglement.

Die Depotbank darf Zahlungen zu Lasten des Fondskontos nur aufgrund einer Verfügung der Anlageverwaltungsgesellschaft vornehmen. Daneben ist sie verpflichtet, sonstige Verfügungen der Anlageverwaltungsgesellschaft auszuführen, soweit diese nicht den entsprechenden Rechtsvorschriften der Republik Lettland, dem ausführlichen Prospekt, diesem Verwaltungsreglement oder dem Depotbankvertrag widersprechen.

13. Aus dem Fondsvermögen zu leistende Zahlungen

13.1. Zahlungen an die Anlageverwaltungsgesellschaft, die Depotbank, Dritte, den Vereidigten Abschlussprüfer

Die Anlageverwaltungsgesellschaft erhält eine Vergütung in Höhe von 2,50% des Wertes der Fondsaktiva pro Jahr für die Fondsverwaltung sowie den Ausgabeaufschlag.

Die Vergütung der Anlageverwaltungsgesellschaft für die Fondsverwaltung wird täglich berechnet. Die Vergütung wird aus dem Vermögen des Fonds nach den Bestimmungen des ausführlichen Prospekts ausgezahlt.

Der Ausgabeaufschlag wird gemäß Punkt 8. des Prospekts festgesetzt. Die Anlageverwaltungsgesellschaft bestreitet aus dieser Vergütung die Vertriebskosten. Sollten die durch die Anlageverwaltungsgesellschaft gemachten Aufwendungen für die Verwaltung des Fonds die erhaltene Vergütung der Anlageverwaltungsgesellschaft überschreiten, so deckt die Anlageverwaltungsgesellschaft die Differenz aus eigenen Mitteln.

Die Depotbank bezieht eine Vergütung für die Verwahrung des Fondsvermögens und dessen Aufsicht in Höhe von höchstens 0.175% p.A. des Wertes der Fondsaktiva pro Jahr.

Die Vergütung des Vereidigten Abschlussprüfers wird aus dem Fondsvermögen gezahlt und darf 0,10% des Durchschnittswertes der Fondsvermögen pro Jahr nicht überschreiten. Die Vergütung wird entsprechend der Bestimmungen des Prospekts berechnet.

Sonstige Zahlungen an Dritte erfolgen aufgrund der Vorlage entsprechender Unterlagen und tatsächlichen Kosten.

Die gesamten jährlichen Leistungen für die Fondsverwaltung dürfen 5,0% des Durchschnittswertes der Fondsaktiva pro Jahr nicht überschreiten. Diese Kennziffer – der Gesamtkostenkoeffizient (TER-Total Expense Ratio) – bestimmt sich nach den Erläuterungen in der Empfehlung der EU-Kommission Nr. 2004/384/EG auf der Grundlage der Anlage I, Abschnitt C der Richtlinie des Europäischen Rats Nr. 85/611/EWG über den Inhalt des vereinfachten Prospekts und des Begriffs der Total Expense Ratio, und umfasst nicht die in Abschnitt 13,2. erwähnten Zahlungen.

13.2. Sonstige Zahlungen

Sonstige Zahlungen können aus dem Vermögen des Fonds bestritten werden, soweit diese begründet und nachgewiesen sind oder deren Deckung aus dem Vermögen des Fonds in den Rechtsvorschriften der Republik Lettland betreffend die Tätigkeit von Anlageverwaltungsgesellschaften und Investmentfonds und deren Buchführung vorgeschrieben ist.

Sonstige Kosten sind u.a. Gebühren für Wertpapiertransaktionen, Wertpapiervermittler, Zinskosten.

14. Öffentliche Mitteilungen und Veröffentlichungen

Jeder beliebigen Person sind folgende Informationen über den Fonds zugänglich:

- Ausführlicher und vereinfachter Prospekt;
- Verwaltungsreglement;
- Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds;
- Zeit und Ort des Vertriebs der Anteile;
- Gesamtnettoinventarwert des Fonds und Wert eines Fondsanteils;
- Kaufpreise und Rückkaufpreise der Anteile;
- Informationen über die Gesellschaft;
- Informationen über die Depotbank;
- Sonstige Information.

Diese Information ist im Büro von “Citadele Asset Management” IPAS: Republikas Platz 2a, Riga, LV 1010, Lettland Tel. (+371)67010810, Fax (+371)67778622, oder bei folgenden Vertriebsstellen erhältlich:

in Lettland: “Citadele banka” AG
Republikas Platz 2a, Riga, LV-1010, Lettland
Tel.(+371)67010000
Fax (+371)67010001

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige sonstige Informationen werden entsprechend den im jeweiligen Vertriebsland einschlägigen Regelungen veröffentlicht.

15. Regeln zur Änderung des Verwaltungsreglements

Der Vorstand der Anlageverwaltungsgesellschaft beschließt die Genehmigung von Änderungen des Verwaltungsreglements. Die Anlageverwaltungsgesellschaft informiert die lettische Finanz- und Kapitalmarktkommission innerhalb einer Woche ab dem Zeitpunkt der Änderungen über alle vorgenommenen Änderungen oder Ergänzungen in Schriftform. Die Änderungen des Verwaltungsreglements treten innerhalb eines Monats nach deren Registrierung bei der lettischen Finanz- und Kapitalmarktkommission oder zu einem anderen Zeitpunkt, der drei Monate seit der Registrierung der Änderungen nicht überschreiten darf, in Kraft.

“Citadele Asset Management” IPAS
Vorstandsvorsitzender

_____ /R.Idelsons/

“Citadele Asset Management” IPAS
Mitglied des Vorstands

_____ /E. Makarovs/